

§5

Die Überreichung der Medaille erfolgt in Veranstaltungen der Parteien, staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen, der Betriebe, Genossenschaften und der wissenschaftlichen, kulturellen und anderen Einrichtungen anlässlich des 30. Jahrestages der Gründung der DDR.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorderseite befindet sich in der Mitte die Darstellung eines Arbeiters, einer Genossenschaftsbäuerin und eines Angehörigen der Intelligenz. Im Hintergrund sind symbolisch Wohngebäude und Produktionsstätten dargestellt. Die Medaille hat im unteren Teil die Inschrift „1949 DDR 1979“. Auf der Rückseite befindet sich die Inschrift „FÜR VERDIENSTE BEI DER GRÜNDUNG UND FESTIGUNG DER DDR“. Sie wird im unteren Teil durch einen Lorbeerzweig abgeschlossen.

(2) Die Medaille wird an einer Spange in Form einer Schleife getragen. Die Schleife ist mit den Farben Schwarz-Rot-Gold ausgelegt, und in der Mitte befindet sich das Staatswappen der DDR.

**Verordnung
über die Stiftung des Designpreises
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 10. August 1978**

§ 1

In Anerkennung und Würdigung hervorragender Leistungen auf den Gebieten Theorie und Praxis sowie Leitung und Planung des Designs wird der

Designpreis
der Deutschen Demokratischen Republik
gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. August 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. S t o p h
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Designpreises
der Deutschen Demokratischen Republik**

§ 1

(1) Der „Designpreis der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Preis genannt) kann verliehen werden für hervorragende Leistungen, die als ein wesentlicher Beitrag zur besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und zur Steigerung der volkswirtschaftlichen Effektivität vollbracht worden sind, auf den Gebieten:

- der Gestaltung von Industrieerzeugnissen,
- der Gestaltung komplexer Umweltbereiche,
- der Förderung und Durchsetzung gestalterischer Aufgaben.

(2) Die Leistungen müssen für die Deutsche Demokratische Republik vollbracht worden sein.

§ 2

Der Preis wird an Einzelpersonen und an Kollektive bis zu 6 Mitgliedern verliehen.

§3

(1) Zur Verleihung des Preises gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Geldzuwendung. Sie beträgt:

- für Einzelpersonen 5 000 M
- für Kollektive bis zu 20 000 M.

(2) Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied des Kollektivs eine Medaille, eine Urkunde und eine Geldzuwendung. Diese darf für das einzelne Mitglied nicht höher sein als die Geldzuwendung für Einzelpersonen.

(3) Die Geldzuwendung wird aus dem Staatshaushalt finanziert und ist vom Amt für industrielle Formgestaltung zu planen.

§4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- das Präsidium des Verbandes Bildender Künstler der DDR,
- der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- das Präsidium des Bundes der Architekten der DDR,
- das Präsidium der Kammer der Technik.

(2) Die Vorschläge müssen enthalten:

- die Angaben lt. Muster für Vorschläge für staatliche Auszeichnungen,
- eine ausführliche Begründung mit Leistungsdokumentation,
- bei Vorschlägen für Kollektive die Begründung für die Höhe des Anteils an der Geldzuwendung entsprechend den Leistungen für jedes Kollektivmitglied.

(3) Die Vorschläge sind beim Amt für industrielle Formgestaltung bis zum 1. Juni jeden Jahres einzureichen.

(4) Der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung bildet einen Auszeichnungsausschuß zur Prüfung der eingereichten Vorschläge.

(5) Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung.

§5

(1) Die Verleihung des Preises erfolgt durch den Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung anlässlich des 7. Oktober, dem Tag der Republik.

(2) Es können jährlich 5 Preise verliehen werden.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund, versilbert und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorderseite befinden sich ein Zeichen für Gutes Design, das zwei die Buchstaben G und D assoziierende verklammerte Kreisscheiben darstellt, und die Inschrift „Designpreis“ über dem Zeichen sowie die Inschrift „der DDR“ unter dem Zeichen. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit einem weißen Band bezogenen Spange getragen. Das Band wird an beiden Seiten von einem schmalen blauen Streifen eingefasst und einem breiten grauen Randstreifen abgeschlossen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillespange, in deren Mitte das Symbol der Medaille aufgesetzt ist.